

Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss
Berichtsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
Gesetzliche Grundlagen	3
Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort	4
1. Einleitung.....	5
2. Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen	5
2.1 Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen	5
2.2 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz.....	5
2.3 Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen.....	6
2.4 Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission.....	6
3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen	6
4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2023.....	7
4.1 Mitglieder der Entschädigungskommission.....	8
4.2 Vorsitzende der Entschädigungskommission	8
4.3 Entschädigungsbeauftragter.....	8
5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.....	8
6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle.....	8
7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten.....	11
7.1 Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten	11
7.2 Statistik.....	12
7.3 Entwicklungen und Schlussfolgerungen	12
8. Rechnungsabschluss 2023	15
Impressum.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Land Tirol/Die Fotografen.....	4
Abbildung 2: Rechnungsabschluss 2023.....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betroffene Krankenanstalten, Anzahl der Fälle 2023.....	9
Tabelle 2: Höhe der Entschädigungszahlungen von 2002 bis 2023.....	9
Tabelle 3: Anzahl der Behandlungsfälle von 2002 bis 2023	10

Gesetzliche Grundlagen

Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 144/2018
Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen, Bote für Tirol, Jahrgang 2006, Stück 46/187
Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission, LGBl. Nr. 102/2001

Abkürzungsverzeichnis

a.ö.	allgemein öffentliches
Abs.	Absatz
BKH	Bezirkskrankenhaus
KH	Krankenhaus
LGBl.	Landesgesetzblatt
LKH	Landeskrankenhaus
Nr.	Nummer
Ö.	Öffentliches
PKH	Psychiatrisches Krankenhaus
TPF	Tiroler Patientenentschädigungsfonds
Univ.-Kliniken	Universitätskliniken

Vorwort



Abbildung 1: Land Tirol /
DieFotografen

Wir können uns glücklich schätzen, dass wir in Tirol über ein qualitativ hochwertiges Gesundheitssystem verfügen. Diese Qualität ist das Ergebnis enormen Engagements aller im Gesundheitsbereich tätigen Menschen. Tagtäglich leisten kompetente und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Tiroler Krankenanstalten, Kuranstalten, oder anderen Gesundheitseinrichtungen umfassende Spitzenleistungen auf höchstem Niveau, um die Gesundheitsversorgung in Tirol sicherzustellen.

Trotz all dem Engagement können Fehler in Ausnahmefällen jedoch nicht vermieden werden. In Fällen wie diesen können sich die Patientinnen und Patienten auf die Hilfe aus dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds verlassen. Durch den Fonds wird das Recht der Patientinnen und Patienten auf Entschädigung gewahrt und ihnen auch in haftungsungewissen Fällen eine finanzielle Hilfeleistung zugesprochen. Vor allem durch die rasche Abwicklung kann der entstandene Schaden dadurch etwas gemildert werden. Das Angebot zur außergerichtlichen Schadensabwicklung im Rahmen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds gilt als unbürokratische und kostenlose Hilfestellung und Entschädigung für betroffene Patientinnen und Patienten.

Die Patientenvertretung des Landes Tirols vertritt dabei die Rechte und Interessen von Patientinnen und Patienten, die in Tirol gesundheitliche Leistungen in Anspruch nehmen und unterstützt sie mit einer kostenlosen Beratung und Auskunft in rechtlichen Fragen.

Mein Dank gilt an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den Patientinnen und Patienten in diesen Fällen tatkräftig zur Seite stehen.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Cornelia Hagele". The signature is fluid and cursive.

MMag. Dr. Cornelia Hagele
Landesrätin für Gesundheit

1. Einleitung

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds blickt auf das 22. Jahr seines Bestehens zurück. Gemäß § 14 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat der Fonds spätestens sechs Monate nach dem Ablauf eines Kalenderjahres der Landesregierung einen Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Im vorliegenden Bericht erfolgt zunächst eine Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen des Fonds. Anschließend wird über die Tätigkeit des Fonds, seiner Organe und der Geschäftsstelle berichtet. Schließlich wird in einem eigenen Kapitel aus der Sicht des Entschädigungsbeauftragten über das abgelaufene Jahr 2023 Bericht erstattet.

2. Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen

2.1 Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen

Gemäß § 41a Abs.4 Tiroler Krankenanstaltengesetz haben die Träger der fondsfinanzierten Krankenanstalten (= Fondskrankenanstalten) seit 1. Jänner 2001 für jeden Pflergetag, für den ein Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben. Dieser Betrag ist grundsätzlich zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung zu stellen.

In Tirol gibt es neun Fondskrankenanstalten. Es sind dies die öffentlichen Krankenanstalten a.ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, ö. Landeskrankenhaus Hochzirl-Natters, a.ö. Landeskrankenhaus Hall i. T., a.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz, a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein, a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T., a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz, a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte und a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams.

2.2 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz

Die Strukturen für die im Grundsatzgesetz (Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz) vorgesehenen Entschädigungsleistungen wurden in Tirol mit dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, geschaffen. Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Organe des Fonds sind die Entschädigungskommission, der Vorsitzende der Entschädigungskommission und der Entschädigungsbeauftragte.

Aufgabe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist die Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Die Mittel des Tiroler Patientenentschädigungsfonds werden durch die von den Krankenanstalten einzuhebenden und an den Fonds abzuführenden Kostenbeitragsanteile aufgebracht.

Bei den Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz handelt es sich nicht um Schadenersatzleistungen im Sinne des Zivilrechtes, sondern vielmehr um subsidiäre Leistungen. Auf die Gewährung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Details zur Gewährung von Entschädigungsleistungen sind von der Landesregierung in den Entschädigungsrichtlinien zu regeln.

Das Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurde im Jahr 2005 im Zusammenhang mit der Einrichtung der Tiroler Patientenvertretung angepasst (LGBl. Nr. 39/2005). Wesentlichste Änderung war die Übertragung der Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten an die Tiroler Patientenvertretung.

2.3 Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurden erstmals im Boten für Tirol, Jahrgang 2001, Stück 47, Nr. 1129, verlautbart. Im Jahr 2006 wurden die Richtlinien geändert. Der entsprechende Beschluss der Landesregierung in der Sitzung vom 7. November 2006 wurde im Boten für Tirol, Jahrgang 2006, Stück 46, Nr. 1259, kundgemacht. Die geänderten Richtlinien sind seit 16. November 2006 in Kraft.

Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen über die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen, das Höchstausmaß der Leistungen, das Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen und die Rückzahlung von Entschädigungsleistungen. Die Änderung der Richtlinien im November 2006 beinhaltet in erster Linie die Anhebung des Höchstausmaßes der für einen Schadensfall zu gewährenden Leistungen von ursprünglich € 22.000,- auf grundsätzlich € 35.000,-. In Fällen mit besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann die Entschädigungskommission eine maximale Entschädigungsleistung von € 70.000,- zusprechen. Die Kommission kann gemäß der Richtlinie bei der Bemessung der Entschädigungsleistung soziale Erwägungen ausdrücklich berücksichtigen.

2.4 Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission

Nach § 9 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat die Landesregierung das Nähere über die Geschäftsführung der Entschädigungskommission in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die diesbezügliche Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission, LGBl. Nr. 102/2001, blieb bisher unverändert. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Entschädigungskommission sowie Regelungen betreffend die Geschäftsstelle.

3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen

Im Regelfall waren im Jahr 2023 zumindest folgende Systempartner in das Verfahren eingebunden: Antragstellerin bzw. Antragsteller, Tiroler Patientenvertretung, Entschädigungsbeauftragter, Entschädigungskommission und Geschäftsstelle des Entschädigungsfonds.

Nach § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen ist der Antrag auf Gewährung einer Entschädigungsleistung im Wege des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission zu richten. Nach § 10 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz werden die Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten von der Tiroler Patientenvertretung wahrgenommen. Nach § 11 Abs. 1 hat der Entschädigungsbeauftragte die Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung zu prüfen und vom Träger der Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

Zur Vereinheitlichung des Geschäftsganges ist bei der Antragstellung ein Formular zu verwenden, mit welchem neben administrativen Daten auch Informationen über den von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller behaupteten Behandlungsschaden und weitere Angaben, die zur Beurteilung des Falles wesentlich sind, erhoben werden („Antrag auf Entschädigung nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz“).

Die Prüfung des Antrages durch den Entschädigungsbeauftragten umfasst insbesondere die Erhebung der wesentlichen Sachverhalte (Krankengeschichte, Vorliegen allfälliger Gutachten, Schadensursache, Art des Behandlungsschadens, Schadenshöhe, Kausalität, gesundheitliche Vorschädigungen, allfällige Haftung des Anstaltsträgers, etc.). Der Bericht des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission hat einen Entscheidungsvorschlag zu enthalten. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung wird dann von der Entschädigungskommission gefällt, wobei diese nicht an den Entscheidungsvorschlag des Entschädigungsbeauftragten gebunden ist.

Die Beurteilung der Fälle erfolgt einerseits im Bestreben, bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch vorzugehen und die Entscheidungen auf bereits vorhandene Unterlagen und Gutachten zu stützen. Zugleich ist bei der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung auf eine weitgehende Gleichbehandlung der Anträge bzw. eine einheitliche „Spruchpraxis“ Bedacht zu nehmen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Beurteilung der Fälle häufig folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Ist der Schaden durch die Behandlung (oder auch Nicht-Behandlung) in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden?
- Liegt der Schaden infolge einer Behandlung (oder infolge der Unterlassung einer Behandlung) vor, oder ist der Schaden trotz Behandlung nach dem Stand der Medizin entstanden (Folge eines schicksalhaften Behandlungsverlaufes bzw. einer nie auszuschließenden Komplikation)?
- Ist der gesundheitliche Nachteil tatsächlich Folge einer Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) oder ist er teilweise oder gänzlich durch Vorschädigungen bedingt?
- Wodurch ist der angegebene Schaden objektivierbar?
- Ist bei gegebener Aktenlage anzunehmen, dass eine Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist?
- Bei unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt stellt sich zudem häufig die Frage, inwieweit der gesundheitliche Nachteil ein auch bei ordnungsgemäßer medizinischer Betreuung unvermeidbarer „Unfallschaden“ ist bzw. die Frage, inwieweit dieser Nachteil die Folge der Unfallbehandlung (bzw. Nicht-Behandlung) ist.

Entscheidend für die Beurteilung der Fälle durch die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist, dass auch medizinische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Krankenanstaltenbereich einfließen (Kenntnisse etablierter Behandlungsstandards und üblicher Komplikationen, Interpretation von Krankengeschichten und medizinischen Gutachten, Einschätzung des Schweregrads von Behandlungsschäden, Kenntnisse der Spruchpraxis der Gerichte in Arzthaftungsfragen, etc.).

4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2023

Im Jahr 2023 waren die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wie folgt besetzt:

4.1 Mitglieder der Entschädigungskommission

Drⁱⁿ Gisela Mayr-Strimitzer (Ersatzmitglied: Mag^a Petra Brandstätter)

Dr. Josef Hauser (Ersatzmitglied: Mag. Karl Voigt)

Dr. Franz Katzgraber (Ersatzmitglied: Drⁱⁿ Michaela Pichler)

4.2 Vorsitzende der Entschädigungskommission

Drⁱⁿ Gisela Mayr-Strimitzer (Stellvertreterin Mag^a Petra Brandstätter)

4.3 Entschädigungsbeauftragter

Mag. Birger Rudisch, Tiroler Patientenvertretung

5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds wurden durch die Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten im Amt der Tiroler Landesregierung wahrgenommen. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden administrativen Tätigkeiten und die Abwicklung des Schriftverkehrs. Sie organisiert die Einladungen zu den Sitzungen der Entschädigungskommission und verfasst die Niederschriften über die diesbezüglichen Beschlüsse. Weitere wesentliche Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Einnahmabewirtschaftung (Akontierungen der Kostenbeitragsanteile durch die Krankenanstalten sowie Jahresendabrechnung), die Buchhaltung sowie die Erstellung des Voranschlags, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses.

6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle

Im Jahr 2023 wurden 56 Fälle neu (im Sinne von erstmalig) an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds herangetragen, von denen 33 auf Frauen und 23 auf Männer entfielen. In den 11 Sitzungen der Entschädigungskommission wurden auf Basis der vom Entschädigungsbeauftragten erstellten Entscheidungsvorschläge insgesamt 63 Fälle behandelt (inkl. Doppelzählungen, wenn ein Fall bspw. in einer Sitzung zurückgestellt und dann in einer weiteren Sitzung abgeschlossen wurde).

In 43 Fällen wurde die Leistung einer Entschädigungszahlung beschlossen, in 16 Fällen kam es zu einer Abweisung des Antrags. In 4 Fällen entschied sich die Entschädigungskommission für eine Zurückstellung des Antrags. Zur Zurückstellung von Anträgen kam es insbesondere in jenen Fällen, in denen sich die Entschädigungskommission durch eine erweiterte Sachverhaltsabklärung durch den Entschädigungsbeauftragten eine verbesserte Entscheidungsgrundlage erwartete. Weiters wurden Fälle zurückgestellt, die in der Schiedsstelle für Arzthaftpflichtfragen (eingerrichtet in der Ärztekammer für Tirol) anhängig waren.

Die Behandlungsschäden, welche mit den 43 Entschädigungszahlungen des Jahres 2023 (teilweise) abgegolten wurden, entstanden im Zuge von Krankenhausaufenthalten in nachfolgenden Fondskrankenanstalten:

Tabelle 1: Betroffene Krankenanstalten, Anzahl der Fälle 2023

Fondskrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck	16 Fälle
ö. LKH Hochzirl-Natters	1 Fall
a.ö. LKH Hall in Tirol	0 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	9 Fälle
a.ö. BKH Kufstein	3 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	5 Fälle
a.ö. BKH Lienz	3 Fälle
a.ö. BKH Reutte	1 Fall
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	5 Fälle

Insgesamt wurden im Jahr 2023 Entschädigungszahlungen in der Höhe von € 271.000,- ausbezahlt. Im Durchschnitt betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen € 6.302,33. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen und über die durchschnittliche Höhe der geleisteten Zahlungen in den Jahren seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.

Tabelle 2: Höhe der Entschädigungszahlungen von 2002 bis 2023

Kalenderjahr	Gesamtsumme	Durchschnittliche Höhe
2002	€ 111.070,00	€ 5.845,79
2003	€ 168.500,00	€ 5.106,06
2004	€ 356.500,00	€ 5.320,90
2005	€ 304.500,00	€ 5.437,50
2006	€ 475.800,00	€ 6.895,65
2007	€ 693.000,00	€ 9.240,00
2008	€ 1.208.400,00	€ 8.276,71
2009	€ 555.100,00	€ 8.285,07
2010	€ 497.500,00	€ 7.210,14
2011	€ 607.800,00	€ 8.326,03
2012	€ 813.500,00	€ 8.939,56

2013	€ 448.200,00	€ 7.114,29
2014	€ 440.300,00	€ 8.633,33
2015	€ 461.520,00	€ 6.072,63
2016	€ 695.310,00	€ 7.901,25
2017	€ 651.100,00	€ 9.575,00
2018	€ 646.350,00	€ 7.787,35
2019	€ 516.800,00	€ 7.600,00
2020	€ 529.300,00	€ 9.285,96
2021	€ 436.380,00	€ 6.611,82
2022	€ 432.700,00	€ 9.206,38
2023	€ 271.000,00	€ 6.302,33

Seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurden Entschädigungszahlungen in der Höhe von insgesamt € 11.320.630,- ausbezahlt. Über den gesamten Zeitraum 2002-2023 gerechnet, betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen im Durchschnitt € 7.675,-.

Seit der Gründung im Jahr 2002 bis Ende 2023 wurde der Tiroler Patientenentschädigungsfonds mit insgesamt 2.159 Fällen näher befasst, von denen 1.209 auf Frauen und 950 auf Männer entfielen.

In drei Beschwerdefällen lag der Behandlungsort außerhalb einer Fondskrankenanstalt bzw. wurde dieser im Antrag nicht bekannt gegeben. In diesen drei Fällen wurde keine Entschädigungsleistung ausbezahlt. Die übrigen Fälle verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Tiroler Krankenanstalten:

Tabelle 3: Anzahl der Behandlungsfälle von 2002 bis 2023

Fondskrankenanstalt	Anzahl
a.ö. LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck	1.160 Fälle
ö. LKH Hochzirl-Natters *	12 Fälle
a.ö. LKH Hall in Tirol	109 Fälle
ö. PKH des Landes Tirol in Hall **	4 Fälle
a.ö. BKH Hall in Tirol	101 Fälle
a.ö. BKH Schwaz	104 Fälle
a.ö. BKH Kufstein	175 Fälle
a.ö. BKH St. Johann in Tirol	171 Fälle
a.ö. BKH Lienz	105 Fälle
a.ö. BKH Reutte	78 Fälle
a.ö. KH „St. Vinzenz“ Zams	119 Fälle

Fondskrankenanstalt	Anzahl
a.ö. KH der Stadt Kitzbühel	18 Fälle

*) Zusammenlegung des LKH Hochzirl und des LKH Natters zum LKH Hochzirl - Natters ab 1.1.2015

***) Zusammenlegung des PKH und des BKH Hall i.T. zum LKH Hall i.T. ab 1.1.2011

Das KH Kitzbühel wurde mit 31. Dezember 2009 geschlossen. Alle in der Gesamtstatistik angeführten Fälle betreffen daher Behandlungen, die vor dem 31. Dezember 2009 stattgefunden haben.

Dem LKH Hall werden jene Fälle zugerechnet, die sich seit der Fusion vom BKH Hall mit dem PKH Hall (also nach dem 31. Dezember 2010) ereignet haben. Frühere Fälle werden getrennt unter PKH Hall oder BKH Hall ausgewiesen.

7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten

7.1 Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten

Die Tiroler Patientenvertretung erfüllt nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen nach diesem Gesetz die Aufgaben des „Entschädigungsbeauftragten“ (siehe § 11 des Gesetzes und § 3 der Richtlinie – beide auch auf der Homepage der Patientenvertretung: www.tirol.gv.at/patientenvertretung).

Unsere Aufgabe als Entschädigungsbeauftragter umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Prüfung der Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung (auf Vorliegen der Voraussetzungen; insbesondere, ob die Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist)
- Beschaffung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen vom Träger der Krankenanstalt
- Weiterleitung der Anträge samt Unterlagen, Bericht und konkretem Entscheidungsvorschlag an den Vorsitzenden der Kommission.

Wir nehmen beratend an den Sitzungen der Entschädigungskommission teil. Unmittelbar im Anschluss an jede Sitzung informieren wir unsere Klient:innen über die Entscheidung der Kommission und bieten ihnen eine abschließende Beratung an.

Wenn sich Menschen an uns als Patientenvertretung wenden, erhalten sie eine umfassende Beratung über ihre Rechte als Patient:innen und die rechtlichen Möglichkeiten zur Lösung ihres Anliegen. Zu diesen Möglichkeiten zählt neben der Einholung der Behandlungsunterlagen, der Einschätzung durch unsere Vertrauensärzt:innen, der Direktverhandlung mit dem jeweiligen Gesundheitsdienste-Anbieter bzw. seinem Haftpflichtversicherer und der Schlichtung durch die Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer unter anderem auch die Antragstellung an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds. Falls erforderlich oder gewünscht, geben wir unseren Klient:innen auch Hilfestellung beim Ausfüllen des Antragsformulars.

In unserer Funktion als Patientenvertreter beschaffen wir daher regelmäßig im Zuge der einzelnen Interventionen bereits vorweg auch die notwendigen Unterlagen für eine Antragstellung an den Entschädigungsfonds. Gleichzeitig prüfen wir die Voraussetzungen für die Entschädigung, insbesondere die Frage der Haftung des Trägers der Krankenanstalt. In dieser Funktion können wir bei – meist mehrfach geführten – Beratungsgesprächen mit den Betroffenen auch die sozialen Erwägungen erheben, die für das Ausmaß der Entschädigung ebenfalls berücksichtigt werden können.

7.2 Statistik

Wir haben als Entschädigungsbeauftragte für die elf Sitzungen des Jahres 2023 insgesamt 63 Entscheidungsvorschläge eingebracht, wobei Wiedervorlagen nach Zurückstellungen außer Acht bleiben. Nach der Entscheidung der Kommission wurde in 43 Fällen eine Entschädigung ausbezahlt. Die Gesamtsumme dieser Entschädigungsleistungen betrug € 271.000,00. In sechzehn Fällen wurde abschlägig entschieden. In vier Fällen wurde die Entscheidung vertagt.

7.3 Entwicklungen und Schlussfolgerungen

Die Tiroler Patientenvertretung wirkt als Ombudsstelle nach der Patientencharta nicht nur als individuelle Patientenvertretung, sondern auch im Bereich der allgemeinen Interessenvertretung. Letzteres aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Bereich des Gesundheitswesens auf Landes- und auf Bundesebene. Dies wiederum unter anderem im Wege der Arbeitsgemeinschaft der Patient:innen- und Pflegeanwaltschaften.

Daraus ergibt sich ein etwas weiterer Blick auf die dargestellten Zahlen und die Entscheidungspraxis der Fondskommission des Tiroler Patientenentschädigungsfonds. Dieser bestätigt unsere Beobachtungen der Entwicklungen dieses besonderen Entschädigungsbereiches in ganz Österreich:

Wir erkennen auch nach Jahren der Anwendung keinen Zweifel an der Notwendigkeit und der Bedeutung dieses Regelungsinstrumentes: Die Klärung der Haftung für behauptete medizinische Behandlungsfehler kann gerichtlich oder außergerichtlich versucht werden. Viele Menschen können oder wollen sich dafür keine Rechtsschutz-Versicherung bzw. keine anwaltliche Vertretung leisten. Andere sehen sich aufgrund ihrer sozialen, emotionalen oder gesundheitlichen Lage nicht dazu imstande einen jahrelangen Gerichtsprozess zu führen oder wollen sich nicht der mit einem Gerichtsverfahren verbundenen Öffentlichkeit aussetzen. Aus diesen und auch aus anderen Gründen meiden viele Patient:innen den Gerichtsweg oder die Einschaltung eines Rechtsanwaltes selbst dann, wenn die erwartete Entschädigungssumme beträchtlich wäre. Sogar etwa ein Fünftel allein unserer Klient:innen verfügt über eine Rechtsschutz-Versicherung, nimmt diese aber für das medizinische Beschwerdeanliegen nicht in Anspruch. Damit unterbleibt nach Schadensereignissen etwa in Krankenanstalten trotz vorhandener rechtlicher Möglichkeiten oftmals ein rechtskräftiger und damit eindeutiger Ausspruch über die Haftung.

Die Tiroler Patientenvertretung wird hingegen bei Schäden aus behaupteten Behandlungsfehlern ausschließlich außergerichtlich tätig. Selbst wenn wir häufig am Vergleichsweg eine Einigung mit Trägern von Krankenanstalten oder deren Haftpflichtversicherern erreichen können, bleibt die Haftung trotz größtmöglichen Bemühens der Beteiligten in anderen Fällen ungeklärt. Solche Schadensfälle legen wir dann

in unserer Funktion als Entschädigungsbeauftragte der Entschädigungskommission des Patientenentschädigungsfonds zur Entscheidung vor.

Die Anfragen von Patient:innen und die Beschwerdefälle im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen nehmen dabei ständig zu. Der Personalstand wurde darauf im Bereich der Sachbearbeitung mittlerweile verstärkt. An diese Entwicklung knüpfen wir auch weiterhin unsere Forderung als Entschädigungsbeauftragte, nicht nur die Ressourcen in der Sachbearbeitung zu verstärken, sondern auch die medizinische Expertise bei der Tiroler Patientenvertretung weiter zu vertiefen, um das Niveau bei der Prüfung komplexer werdender medizinischer Behandlungen weiterhin hoch halten zu können. Damit könnte erreicht werden, dass möglichst viele Schadensfälle, die bei der Tiroler Patientenvertretung vorgebracht werden, auch ohne Beteiligung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds geklärt und erfolgreich mit den angesprochenen Versicherungsunternehmen abgewickelt werden können. Diese Forderung fand sich bereits in der Evaluierung der Tiroler Patientenvertretung im Jahr 2009.

Eine weitere Forderung der Tiroler Patientenvertretung wird durch das Vorbringen einiger Klientinnen bzw. Klienten und auch in der öffentlichen Diskussion unterstützt: Der Umstand, dass der Patientenentschädigungsfonds „nur“ durch Beiträge von Patient:innen gespeist wird, wird nämlich häufig als ungerecht empfunden. Mit der Zuerkennung einer Leistung aus dem Patientenentschädigungsfonds bleibt nämlich die eigentliche Haftungsfrage zu einem Schadensfall bis zum Eintritt der Verjährung mangels Gerichtsentscheid oder Vergleichslösung offen. Wenn sich die Geschädigte bzw. der Geschädigte mit der Entscheidung der Entschädigungskommission zufrieden gibt, gereicht dies auch dem:r Behandler:in der betroffenen Krankenanstalt und auch deren Haftpflichtversicherung zum Vorteil. Diese Lösungsmöglichkeit für Behandlungsschäden finanzieren jedoch nur die Patient:innen mit ihren Beiträgen an den Patientenentschädigungsfonds. Zum Ausgleich dieser Lasten und Vorteile sollten auch die Träger der Krankenanstalten bzw. deren Haftpflichtversicherungen einen Beitrag zu den Fondseinnahmen leisten. Dieses Anliegen wurde vielfach und nicht zuletzt im Zusammenhang mit Arbeiten an einer Neufassung der Patientencharta im Gesundheitsministerium als Forderung eingebracht. Diese Arbeiten sind zwischenzeitlich offenbar zum Erliegen gekommen. Wir werden jedoch nicht müde, an diese Problematik zu erinnern.

Von manchen Klient:innen wird außerdem zurecht eine Ungerechtigkeit auch darin erblickt, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds nur für Fondskrankenanstalten eingerichtet wurde. Patient:innen in privaten Krankenanstalten haben keinen Zugang zu seinen Leistungen, von Patient:innen niedergelassener Ärzt:innen ganz zu schweigen. Diese sind nicht einmal von der Zuständigkeit der Tiroler Patientenvertretung umfasst. Der Umstand der fehlenden Zuständigkeit der Patientenvertretung für den niedergelassenen Bereich wurde auch vom Bundesrechnungshof im Rahmen seiner Überprüfung im Jahre 2018 kritisiert bzw. aufgezeigt und war Gegenstand von Entschlüssen des Tiroler Landtages in den Jahren 2011 und 2019. Gerade aktuell ist der Landtag mit einem neuerlichen Antrag in dieser Richtung befasst. Dem Beispiel der allermeisten anderen Bundesländer folgend, könnte aus unserer Sicht der Tiroler Landtag die Tiroler Patientenvertretung mit den Ressourcen für die Übernahme der allgemeinen und individuellen Interessenvertretung auch für den Bereich der niedergelassenen Gesundheitsdiensteanbieter ausstatten. Realpolitisch ist nämlich festzuhalten, dass der Bund ohnehin im Bereich des Kompetenztatbestandes Gesundheitswesen Aufgaben per einfachem Gesetz an die Patientenvertretungen in den Ländern übertragen hat. Siehe dazu das Patientenverfügungsgesetz, das Sterbeverfügungsgesetz und die Vorschriften, die zur Einrichtung der ELGA-Ombudsstelle führten.

Die Verbesserung der Regelungen über die Entschädigungsfonds in den Ländern und die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten der Patientenvertretungen, Patientenanwaltschaften und Patient:innen-Ombudsschaften in den Ländern gehören demgemäß bereits zu unseren alten, noch nicht erfüllten

Forderungen. Diese Anliegen wurden nicht nur auf Landesebene artikuliert, sondern unter anderem auch periodisch durch die Vertreter:innen der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Patient:innen- und Pflegeanwaltschaften den im Laufe der Jahre wechselnden Gesundheitsminister:innen vorgetragen.

Darüber hinaus geben die Entwicklungen im Rahmen der Spitalsreform Anlass zur Sorge für die finanzielle Ausstattung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds. So führt die voranschreitende Bettenreduktion in den Fondskrankenanstalten und die vorangetriebene Strukturveränderung mit der zunehmenden Abkehr vom stationären Aufenthalt hin zur tages- bzw. wochenklinischen Versorgung unter anderem zu kostenrelevanten Verlagerungen, die geringere Einkünfte für den Patientenentschädigungsfonds erwarten lassen. Diese Entwicklung schwächt den Patientenentschädigungsfonds zunehmend in seiner Leistungsfähigkeit, da die strukturelle Streichung stationärer Betten den Wegfall notwendiger Einnahmen bedeutet. Die Auswirkungen sind aus den Zahlen bereits ablesbar. Um die Leistungsfähigkeit des Tiroler Patientenentschädigungsfonds langfristig erhalten, ja stärken zu können, wäre möglicherweise als „letztes Mittel“ eine Erhöhung der seit der Einrichtung des Fonds vor über 20 Jahren unvalorisiert gebliebenen Beiträge der Patient:innen in Erwägung zu ziehen. Die unabhängig eingerichteten Kommissionsorgane in den Entschädigungsfonds der Länder reagieren auf diese Situation unterschiedlich, was zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller:innen unterschiedlicher Bundesländer führen kann. Auch deswegen plädieren wir für eine österreichweite Reform der Entschädigungsfonds.

Insgesamt bin ich jedoch sehr dankbar dafür, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds die Beiträge der Patient:innen im Rahmen seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sehr gut verwaltet.

Ich gehe daher davon aus, dass unsere Zusammenarbeit mit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds auch zukünftig effizient und reibungslos funktionieren wird.

Angesichts der strukturellen Veränderungen im Bereich des Gesundheitswesens hoffe ich, dass die Einrichtung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds zum Nutzen aller Beteiligten, aber mit einem Blick auf eine gerechte Verteilung der Nutzen, Risiken und Lasten, weiterentwickelt wird.

Mag. Birger Rudisch, Leiter der Tiroler Patientenvertretung

8. Rechnungsabschluss 2023

Erfolgsrechnung 2023

	<u>Aufwendungen</u>	<u>Erträge</u>
Entschädigungsleistungen	271.000,00	
Sonstige Aufwendungen	85,17	
Aufwendungen für Verwarentgelt	0,00	
Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir KAG (§ 3 Abs. 1 lit. a Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		459.372,12
Rückflüsse aus Entschädigungsleistungen (§ 3 Abs. 1 lit. b Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		1.000,00
Erträge aus dem Vermögen des Fonds / Zinserträge (§ 3 Abs. 1 lit. c Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		4.965,46
Sonstige Zuwendungen (§ 3 Abs. 1 lit. d Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		
Zwischensumme	271.085,17	465.337,58
Gebarungsergebnis (Mehreinnahme)	194.252,41	
Summe	<u>465.337,58</u>	<u>465.337,58</u>

Vermögensnachweis zum 31.12.2023

	<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT26 5700 0200 1101 9138	808.660,78	
Forderung an öffentliche Krankenanstalten (Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir KAG)	272,12	
Noch nicht ausbezahlte Entschädigungsleistungen		0,00
Anfängliches Kapital	614.680,49	
Gebarungsergebnis	194.252,41	
Kapital zum 31.12.2022	808.932,90	808.932,90
Summe	<u>808.932,90</u>	<u>808.932,90</u>

Abbildung 2: Rechnungsabschluss 2023

Impressum

Tiroler Patientenentschädigungsfonds
(Geschäftsstelle: Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten)
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

+43 512 508 3702
gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at
<https://www.tirol.gv.at/gesundheitsvorsorge/krankenanstalten/patientenentschaedigung/ttschaedigungsfonds> | Land Tirol

Erstellt: Juni 2024
Herausgegeben: Mag^a Karin Raggl